

3781 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Karenzurlaub für Väter geschaffen (Eltern-Karenzurlaubsgesetz -EKUG), und das Mutterschutzgesetz 1979, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Dienstrechtsge setz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsge setz, das Landeslehrer-Dienstrechtsge setz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsge setz 1985 geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll bei allen öffentlichen und privaten Dienstverhältnissen (einschließlich der Heimarbeit), die bundesgesetzlich (bundesgrundsatzgesetzlich) zu regeln sind, ab dem 1. Jänner 1990 für Väter und Mütter die Möglichkeit geschaffen werden, den einjährigen Karenzurlaub wahlweise oder geteilt in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung gilt für Eltern von Kindern, die nach dem 31. Dezember 1989 geboren wurden.

Eine Inanspruchnahme durch den Vater ist nur möglich, wenn die Mutter auf ihren Karenzurlaub oder auf einen Teil verzichtet hat. Ein Vater kann den Karenzurlaub in Anspruch nehmen, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind überwiegend selbst betreut und die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub hat oder die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, jedoch infolge Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes verhindert ist. Dieser Anspruch steht auch Adoptiv- und Pflegevätern zu.

Der Karenzurlaub des Vaters beginnt mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt oder mit dem auf den Ablauf des Karenzurlaubs der Mutter folgenden Tag. Jeder Teil des Karenzurlaubes hat mindestens drei Monate zu betragen. Der Vater hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes seinem Arbeitgeber spätestens vier Wochen nach der Geburt bzw. bei Adoption oder Übernahme in Pflege bekanntzugeben.

Väter, die einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen, dürfen weder gekündigt noch entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe eines Karenzurlaubes, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes und endet vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes. Dieses Ende des

3781 d.B.

- 2 -

Kündigungs- und Entlassungsschutzes gilt bei geteiltem Karenzurlaub auch für Mütter. Die Ausnahmen vom Kündigungs- und Entlassungsschutz für Väter entsprechen denen des Mutterschutzgesetzes.

Bei Verhinderung (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Freiheitsstrafe, schwere Erkrankung) der Mutter bzw. des Vaters ist ein Eintritt des anderen Elternteiles in den Karenzurlaub für die Dauer für Verhinderung möglich.

Karenzurlaubsgeldanspruch (zwischen S 4.659,-- und S 6.970,--) besteht im wesentlichen dann, wenn der Vater Dienstnehmer ist, die Anwartschaftszeit nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erfüllt und die Mutter auf ihren Anspruch verzichtet. Für die von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommenen Bundesbediensteten gelten mit Ausnahme der Anwartschaftszeiten im wesentlichen gleichartige Regelungen. Wenn die Mutter nicht eine Dienstnehmerin ist, jedoch erwerbstätig ist und an der Betreuung des Kindes verhindert ist, hat der Vater gleichfalls Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, sofern er unselbständiger Dienstnehmer ist.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Weiters hat der Sozialausschuß den Fristsetzungen des Art. XVIII Abs. 2 im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Karenzurlaub für Väter geschaffen (Eltern-Karenzurlaubsgesetz-EKUG), und das Mutterschutzgesetz 1979, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbediensteten-gesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1985 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

- 3 -

3781 d.B.

2. Den Fristsetzungen des Art. XVIII Abs. 2 wird im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Wien, 1989 12 14

Irene Crepaz
Berichterstatterin

Eduard Gargitter
Vorsitzender